

## **Verordnung über die Anbringung von Hausnummern in der Gemeinde Rhaderfehn**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Neufassung vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Gemeinde Rhaderfehn in seiner Sitzung am 18.03.1998 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

Diese Verordnung gilt im Bereich der Gemeinde Rhaderfehn.

### **§ 2**

- (1) Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines bebauten Grundstücks oder der ihnen dinglich Gleichgestellte ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Gemeinde, bei Neubauten innerhalb von einem Monat nach Bezugsfertigkeit, an dem jeweiligen Gebäude anzubringen. Das gleiche gilt sinngemäß bei Änderung der zugeteilten Hausnummer.
- (3) Die für die Beschaffung, Anbringung und Wiederherstellung der Hausnummern entstehenden Kosten sind von den in Abs. 1 genannten Verpflichteten zu tragen.

### **§ 3**

- (1) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Hausnummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (2) Es sind arabische Ziffern und gegebenenfalls lateinische Buchstaben zu verwenden.

### **§ 4**

- (1) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 - 2,5 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (2) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

### **§ 5**

Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der § 2 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so daß die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

## § 6

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

## § 7

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

## § 8

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

Rhauderfehn, den 23. März 1998

Broich  
Bürgermeister

Furch  
Gemeindedirektor

*Veröffentlichung am 15.04.1998 im Amtsblatt für den Landkreis Leer.*